

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie

Vom 1. März 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hat in seiner Sitzung am 1. März 2006 beschlossen, die Festzuschuss-Richtlinie in der Fassung vom 3. November 2004 (BAnz S. 24 463), zuletzt geändert am 21. Dezember 2005 (BAnz S. ...) wie folgt zu ändern:

I.

In Teil A Allgemeines werden

1. Satz 3 der Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

"Bei Vorliegen einer herausnehmbaren Versorgung im Gegenkiefer (Modellgussklammerprothese, Totalprothese) ist festsitzender Zahnersatz, soweit nicht mehr als vier Zähne je Kiefer fehlen, grundsätzlich indiziert bei der Versorgung einer zahnbegrenzten Lücke mit einem fehlenden Zahn je Seitenzahnggebiet sowie bei der Versorgung von bis zu zwei Einzelzahnlücken oder einer Lücke mit bis zu vier nebeneinander fehlenden Zähnen im Schneidezahnggebiet."

2. Satz 4 der Nummer 8 wie folgt neu gefasst:

"Für die Ausnahmefälle gemäß Nr. 36 Zahnersatz-Richtlinien (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke, atrophierter Kiefer) bilden BEMA und BEL II weiterhin die Abrechnungsgrundlage."

In der Tabelle werden

3. in der Spalte "Befunde" der Nummer 2.1 folgende Protokollnotiz angefügt:

"Protokollnotiz:

Einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst im Frontzahnbereich bei Versicherten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, gelten als gleichartige Versorgung. Die Pfeilzähne sollen karies- und füllungsfrei sein."

4. in der Spalte "Befunde" die Nummer 4.1 wie folgt neu gefasst:

"Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer"

5. in der Spalte "Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen" die zahnärztlichen Leistungen zu Nummer 4.1 wie folgt neu gefasst:

7b Planungsmodelle

89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen

96c	Partielle Prothese
97a	Totalprothese OK
98a	Individuelle Abformung
98b	Funktionsabdruck OK
98g	Metallbasis
98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung
98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen

6. in der Spalte "Regelversorgung Zahntechnische Leistungen" die zahntechnischen Leistungen zu Nummer 4.1 wie folgt neu gefasst:

0010	Modell
0120	Mittelwertartikulator
0201	Basis für Vorbissnahme
0211	Individueller Löffel
0212	Funktionslöffel
0213	Basis für Bissregistrierung
0215	Basis für Aufstellung
0220	Bisswall
1370	Schubverteilungsarm
1550	Konditionierung
1600	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
1610	Zahnfleisch Kunststoff
1640	Vestibuläre Verblendung Komposite
1650	Zahnfleisch Komposite
2010	Metallbasis
2021	Einarmige Klammer
2022	Inlayklammer
2023	Fortlaufende Klammer
2024	Bonyhardklammer
2025	Kralle
2026	Ney-Stiel
2027	Auflage
2028	Umgebungsbügel
2031	Zweiarmige Klammer
2032	Approximalklammer
2033	Ringklammer
2034	Rücklaufklammer
2035	Bonyhardklammer /Gegenlager
2036	Doppelbogen-klammer
2041	Zweiarmige Klammer mit Auflage(n)
2042	Approximalklammer mit Auflage(n)
2043	Ringklammer mit Auflage(n)
2044	Rücklaufklammer mit Auflage(n)
2045	Bonyhardklammer mit Auflage(n)
2046	Überwurfklammer mit Auflage(n)
2050	Bonwillklammer
2081	Rückenschutzplatte
2082	Metallzahn
2083	Metallkaufäche
2110	Abschlußrand

2120	Zuschlag einzelne Klammer
3010	Aufstellung Grundeinheit
3020	Aufstellung Wachs je Zahn
3030	Aufstellung auf Metall je Zahn
3410	Übertragung je Zahn
3610	Fertigstellung Grundeinheit
3620	Fertigstellung je Zahn
3801	Einarmige Klammer
3802	Inlayklammer
3803	Interdental-Knopfklammer
3804	Approximalklammer
3805	Auflage
3806	Bonyhardklammer
3811	Zweiarmige Klammer / Auflage
3812	Bonyhardklammer / Auflage
3813	Überwurfklammer
3814	Doppelbogen-klammer
3821	Weichkunststoff
3822	Sonderkunststoff
3830	Zahn / zahnfarben hergestellt
3840	Zahn / zahnfarben hinterlegen
8060	Gegossenes Basisteil
9330	Versandkosten

Material:

Zähne

Verbrauchsmaterial Praxis

7. in der Spalte "Befunde" die Nummer 4.3 wie folgt neu gefasst:

"Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer"

8. in der Spalte "Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen" die zahnärztlichen Leistungen zu Nummer 4.3 wie folgt neu gefasst:

7b	Planungsmodelle
89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen
96c	Partielle Prothese
97b	Totalprothese UK
98a	Individuelle Abformung
98c	Funktionsabdruck UK
98g	Metallbasis
98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung
98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen

9. in der Spalte "Regelversorgung Zahntechnische Leistungen" die zahntechnischen Leistungen zu Nummer 4.3 wie folgt neu gefasst:

0010	Modell
0120	Mittelwertartikulator
0201	Basis für Vorbissnahme

0211 Individueller Löffel
 0212 Funktionslöffel
 0213 Basis für Bissregistrierung
 0215 Basis für Aufstellung
 0220 Bisswall
 1370 Schubverteilungsarm
 1550 Konditionierung
 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff
 1610 Zahnfleisch Kunststoff
 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite
 1650 Zahnfleisch Komposite
 2010 Metallbasis
 2021 Einarmige Klammer
 2022 Inlayklammer
 2023 Fortlaufende Klammer
 2024 Bonyhardklammer
 2025 Krallen
 2026 Ney-Stiel
 2027 Auflage
 2028 Umgebungsbügel
 2031 Zweiarmige Klammer
 2032 Approximalklammer
 2033 Ringklammer
 2034 Rücklaufklammer
 2035 Bonyhardklammer /Gegenlager
 2036 Doppelbogen-klammer
 2041 Zweiarmige Klammer mit Auflage(n)
 2042 Approximalklammer mit Auflage(n)
 2043 Ringklammer mit Auflage(n)
 2044 Rücklaufklammer mit Auflage(n)
 2045 Bonyhardklammer mit Auflage(n)
 2046 Überwurfklammer mit Auflage(n)
 2050 Bonwillklammer
 2081 Rückenschutzplatte
 2082 Metallzahn
 2083 Metallkaufäche
 2110 Abschlußrand
 2120 Zuschlag einzelne Klammer
 3030 Aufstellung auf Metall je Zahn
 3010 Aufstellung Grundeinheit
 3020 Aufstellung Wachs je Zahn
 3410 Übertragung je Zahn
 3610 Fertigstellung Grundeinheit
 3620 Fertigstellung je Zahn
 3801 Einarmige Klammer
 3802 Inlayklammer
 3803 Interdental-Knopf-klammer
 3804 Approximalklammer
 3805 Auflage
 3806 Bonyhardklammer
 3811 Zweiarmige Klammer / Auflage

Verhaltlich ur Publizierung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V

3812 Bonyhardklammer / Auflage
 3813 Überwurfklammer
 3814 Doppelbogen-klammer
 3821 Weichkunststoff
 3822 Sonderkunststoff
 3830 Zahn/zahnfarben hergestellt
 3840 Zahn/zahnfarben hinterlegen
 8060 Gegossenes Basisteil
 9330 Versandkosten
 Material:
 Zähne
 Verbrauchsmaterial Praxis

10. in der Spalte "Befunde" die Nummer 6.2 wie folgt neu gefasst:

"Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Erfordernis der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese"

11. in der Spalte "Befunde" die Nummer 6.3 wie folgt neu gefasst:

"Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese"

12. in der Spalte "Befunde" die Nummer 6.10 wie folgt neu gefasst:

„Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn“

13. in der Spalte "Befunde" der Nummer 6.10 folgende Protokollnotiz angefügt:

"Protokollnotiz:

Die Versorgung ist bei Vorliegen der Befunde 3.2 oder 4.6 Regelversorgung. Der Befund ist nicht ansetzbar, wenn an einem Zahn sowohl Primär- als auch Sekundärteleskop erneuert oder erweitert werden."

14. in der Spalte "Regelversorgung Zahntechnische Leistungen" die zahntechnischen Leistungen zu Nummer 6.10 wie folgt neu gefasst:

0010 Modell
 0023 Verwendung von Kunststoff
 0051 Sägemodell
 0052 Einzelstumpfmodell
 0053 Modell nach Überabdruck
 0055 Fräsmodell
 0060 Zahnkranz
 0070 Zahnkranz sockeln
 0120 Mittelwertartikulator
 0211 Individueller Löffel

1201 Telesk. Primär- o. Sekundärkrone
9330 Versandkosten
Material:
NEM
Verbrauchsmaterial Praxis

15. in der Spalte "Befunde" die Nummer 7.4 wie folgt neu gefasst:

"Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschrauben-
der Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker"

16. in der Spalte "Befunde" die Nummer 7.7 wie folgt neu gefasst:

"Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestal-
tung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines
zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion"

17. in der Spalte "Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen" die zahnärztlichen Leistun-
gen zu Nummer 7.7 wie folgt neu gefasst:

100ai Wiederherstellung ohne Abformung
100bi Wiederherstellung mit Abformung
100ci Teilunterfütterung
100di Vollständige Unterfütterung
100ei Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK
100fi Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK

18. in der Spalte "Regelversorgung Zahntechnische Leistungen" die zahntechnischen
Leistungen zu Nummer 7.7 wie folgt neu gefasst:

0010 Modell
0018 Modell bei Implantatvers.
0112 Fixator
0128 Mittelwertartikulator bei Implantatvers.
3821 Weichkunststoff
3822 Sonderkunststoff
3830 Zahn zahnfarben hergestellt
3840 Zahn zahnfarben hinterlegen
8018 Grundeinheit Instandsetzung/ implantatgest.
8021 LE Sprung
8022 LE Bruch
8023 LE Einarbeiten Zahn
8024 LE Basisteil Kunststoff
8088 Teilunterfütterung/ implantatgest.
8098 Vollständige Unterfütterung/ implantatgest.
8108 Prothesenbasis er-neuern bei Implantatvers.
9338 Versandkosten bei Implantatvers.

Material:

Zähne

Verbrauchsmaterial Praxis

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Köln, den 1. März 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Genzel

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V

Tragende Gründe

zum Beschluss zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie

Vom 1. März 2006

zu 1.

Die Änderung trägt der Versorgungsnotwendigkeit der Versicherten Rechnung und gewährleistet auch unter Berücksichtigung der fachlichen Gegebenheiten, dass zwei Frontzahnlücken feststehend versorgt werden können. Gleichzeitig wird hierdurch die zwischen den Vertragspartnern fachlich konsentiertere Auffassung präzisiert, dass feststehende Versorgungen im Frontzahnbereich zum Ersatz fehlender Eckzähne grundsätzlich nicht indiziert sind. Diese Regelung erweitert die Versorgungsmöglichkeit des Patienten mit feststehendem Zahnersatz.

zu 2.

In Satz 4 der Nummer A. 8 der geltenden Festzuschuss-Richtlinie wird im Hinblick auf die Ausnahmefälle für eine Regelversorgung mit Suprakonstruktionen auf Nummer 44 Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke, atrophierter Kiefer) Bezug genommen. Mit Inkrafttreten der Neufassung der Zahnersatz-Richtlinie am 01.01.2005 sind diese Ausnahmefälle in Nummer 36 der Zahnersatz-Richtlinie geregelt. Eine entsprechende redaktionelle Änderung des Verweises ist angezeigt.

zu 3.

Die Protokollnotiz stellt klar, dass Adhäsivbrücken unter den genannten Voraussetzungen indiziert sein können; sie sind als gleichartige Versorgungen abzurechnen, weil das dentinadhäsive Verfahren Anwendung findet. Es wird dem Versicherten im Festzuschussystem eine unter zahnschonenden Gesichtspunkten feststehende Versorgungsalternative eröffnet.

zu 4. bis 9.

Ein Restzahnbestand von bis zu 3 Zähnen löst immer den Befund 4.1/4.3 aus. Dies gilt auch bei der Versorgung mit einer Modellgussprothese. Die zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen gelten auch bei der Verwendung einer Modellguss-Basis bei diesen Befundsituationen als Regelversorgung; es erfolgt keine Abrechnung als gleich- oder andersartige Leistung.

Es wird für die Praxis klargestellt, dass in jedem Fall, in dem der Versicherte nur noch bis zu 3 Zähne hat, ein entsprechender Zuschuss nach Befundklasse 4 ausgelöst wird. Dies gilt auch bei der Anfertigung einer Modellgussprothese, die damit Regelversorgung ist.

Die Änderung hat eine Besserstellung des Versicherten zur Folge. Der Versicherte erhält den Zuschuss nach Befundklasse 4 in jedem Fall, wenn er nur bis zu 3 Zähne hat, nicht nur bei der Cover-Denture Prothese. Die Zahl an Behandlungsfällen, die mit Teleskopen versorgt werden, erhöht sich hierdurch. Zudem ist der Unterschied zwischen der Modellguss- und der Cover-Denture-Prothese marginal.

zu 10. und 11.

Die Neufassung stellt sicher, dass auch bei der Wiederherstellung von Kombinationsversorgungen ein Festzuschussanspruch entsteht.

zu 12. bis 14.

Bei der Wiederbefestigung eines Sekundärteleskopes bzw. mehrerer Teleskope ist der Festzuschuss 6.3 je Prothese nur einmal ansetzbar (Maßnahme(n) im gegossenen Metallbereich). Bei der Erneuerung eines Sekundärteleskopes ist der Festzuschuss 6.10 nur bei Vorliegen der Befunde 3.2 und 4.6 ansetzbar.

Die jetzige Formulierung bedeutet, dass Satz 1 zur Folge hat, dass bei jeder Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen, unabhängig von der Topographie, der Festzuschuss 6.3 anzusetzen ist. Dies ist damit begründet, dass der Schwerpunkt hier auf die Wiederherstellung der Prothese zu legen ist. Satz 2 dagegen bedeutet, dass die Erneuerung von Sekundärteleskopen den Festzuschuss 6.10 nur im Rahmen der vorgegebenen GKV-Grenzen auslöst. Dies ist damit begründet, dass der Schwerpunkt hier auf die Erneuerung des Sekundärteleskops zu legen ist.

zu 15.

- Bei Suprakonstruktionen ist die Beschränkung auf „rezementieren“ nicht sachgerecht.
- Wiederbefestigung bei Verschraubung ist ein äquivalenter Arbeitsaufwand.
- Die Anwendung der Festzuschuss-Richtlinien wird klarer strukturiert.
- Besserstellung des Patienten.

Köln, den 1. März 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Genzel